

INFORMATIONSBLATT 2017

Tiroler Mindestsicherung

Inhalt der Mindestsicherung:

Die Mindestsicherung ist als Hilfeleistung für Menschen zu verstehen, die in eine finanzielle Notlage geraten sind und ihren Lebensunterhalt, ihren Wohnbedarf oder den bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung auftretenden Bedarf mit eigenen Mitteln (Einkommen und Vermögen) nicht oder nicht vollständig abdecken können.

Zudem kann die Mindestsicherung eine Hilfestellung bei eintretenden außergewöhnlichen Schwierigkeiten in persönlichen, familiären oder sozialen Verhältnissen bieten.

Anspruchsberechtigt sind österreichische StaatsbürgerInnen oder diesen gleichgestellte Personen (zB UnionsbürgerInnen) mit rechtmäßigem Aufenthalt, wenn sie in Tirol leben (Hauptwohnsitz oder ständiger Aufenthalt).

Leistungen der Mindestsicherung:

1. Grundleistungen

a. Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes

Durch pauschale monatliche Geldleistungen (Mindestsätze) wird der für den Lebensunterhalt regelmäßig wiederkehrende Aufwand für Nahrung, Bekleidung, Körper- und Gesundheitspflege, Benützung von Verkehrsmitteln, Reinigung, Hausrat und Energie sowie für eine angemessene soziale und kulturelle Teilhabe abgegolten.

Der Mindestsatz für das Jahr 2017 beträgt für:

- | | |
|---|-------------|
| • Alleinstehende und AlleinerzieherInnen | 633,35 Euro |
| • Volljährige Personen in einer Bedarfsgemeinschaft | 475,01 Euro |
| • ab der dritten volljährigen unterhaltsberechtigten Person | 316,67 Euro |
| • Personen in einer Wohngemeinschaft | 475,01 Euro |
| • Gestaffelte Sätze für Minderjährige | |
| - für die älteste und zweitälteste minderjährige Person | 209,00 Euro |
| - für die drittälteste minderjährige Person | 192,11 Euro |
| - für die viert- bis sechstälteste minderjährige Person | 126,67 Euro |
| - ab der siebtältesten minderjährigen Person | 101,34 Euro |

Die Mindestsätze gebühren 12 mal im Jahr. Zusätzliche vierteljährliche Sonderzahlungen in der Höhe von € 76,00 stehen bestimmten Personengruppen zu (z.B: Alleinerziehern, Minderjährigen, Ausgleichszulagenbezieher, etc.), wenn sie länger als 3 Monate im Bezug der Mindestsicherungsleistung stehen.

b. Hilfe zur Sicherung des Wohnbedarfes

Für eine bedarfsgerechte Wohnung wird der wiederkehrende Aufwand für Miete, Betriebskosten, Heizkosten und Abgaben im nachgewiesenen Umfang gewährt. Geldleistungen werden jedoch höchstens im Ausmaß der nachfolgenden Mietsätze als Zuschuss gewährt:

Bezirk	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 und 6 Personen	7 und 8 Personen	9 und 10 Personen	11 und weiterer Personen
Imst	€ 311	€ 389	€ 466	€ 544	€ 622	€ 700	€ 777	€ 855
IBK-Land	€ 394	€ 492	€ 591	€ 689	€ 787	€ 886	€ 984	€ 1.083
IBK-Stadt	€ 512	€ 640	€ 767	€ 895	€ 1.023	€ 1.151	€ 1.279	€ 1.407
Kitzbühel	€ 477	€ 596	€ 716	€ 835	€ 954	€ 1.073	€ 1.193	€ 1.312
Kufstein	€ 403	€ 504	€ 605	€ 705	€ 806	€ 907	€ 1.008	€ 1.108
Landeck	€ 306	€ 382	€ 459	€ 535	€ 612	€ 688	€ 765	€ 841
Lienz	€ 324	€ 405	€ 486	€ 567	€ 648	€ 729	€ 810	€ 891
Reutte	€ 262	€ 327	€ 393	€ 458	€ 524	€ 589	€ 655	€ 720
Schwaz	€ 388	€ 485	€ 582	€ 679	€ 776	€ 873	€ 970	€ 1.067

Die Hilfe zur Sicherung des Wohnbedarfes kann bei dringendem Wohnbedarf auch in Form einer Sachleistung durch Zuweisung einer Wohnung oder sonstigen Unterkunft an den Hilfesuchenden gewährt werden.

c. Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung

Der Bedarf an Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung wird vor allem durch die Einbindung der LeistungsbezieherInnen in die gesetzliche Krankenversicherung gedeckt. Diese erhalten somit die e-card und sind von der Rezeptgebühr und von Selbsthalten für Krankenhausaufenthalte befreit.

2. Sonstige Leistungen

Bei Vorliegen von außergewöhnlichen Schwierigkeiten besteht die Möglichkeit einer zusätzlichen Unterstützung aus der Mindestsicherung durch:

- eine Hilfe zur Erziehung und Erwerbsbefähigung in Form einer Kostenübernahme für Erziehung, Schul- und Berufsausbildung inkl. allfälliger Unterbringungs- und Fahrtkosten,
- eine Hilfe zur Arbeit für langzeitarbeitslose LeistungsbezieherInnen in Form von finanziellen Zuschüssen an die ArbeitgeberInnen oder Kostenübernahme für gewisse Fortbildungs-, Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen, für Fahrtkosten zum Kursort oder für Prüfungskosten,
- einen Zuschuss für die Erstausrüstung einer Wohnung, die erstmalige Anschaffung von Haushaltsgeräten, die erstmalige Anschaffung von Hausrat oder für die Kautions-,
- eine Hilfe zur Überbrückung außergewöhnlicher Notstände als Zuschuss für:
 - die Nachbeschaffung/ Reparatur von Einrichtungsgegenständen oder Haushaltsgeräten
 - offene Mietrückstände bei drohender Delogierung
 - offene Nachzahlungen von Betriebs- und Heizkosten für eine Wohnung
 - Selbsthalte für notwendige Medikamentenkosten, Heilbehelfe oder Heilbehandlungen

Ausmaß der Mindestsicherung:

Vor der Gewährung von Mindestsicherung hat die hilfesuchende Person ihre eigenen Mittel, zu denen das gesamte Einkommen und das verwertbare Vermögen gehören, einzusetzen.

Das Einkommen umfasst alle Einkünfte, welche der hilfesuchenden Person tatsächlich zufließen (etwa: Löhne, Gehälter, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Krankengeld, Pensionen, Unterhaltszahlungen, Kinderbetreuungsgeld, Mietzinsbeihilfe). Ausgenommen sind Leistungen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz (insb. Familienbeihilfe) und das Pflegegeld. Für ältere bzw. beschränkt arbeitsfähige sowie für alleinerziehende oder langzeitarbeitslose LeistungsbezieherInnen, die (wieder) einer Beschäftigung nachgehen, sind begünstigende Freibetragsregelungen vorgesehen.

Von der Verpflichtung zur Verwertung von Vermögen sind Ersparnisse bis zu einem Betrag von 4.222,30 Euro grundsätzlich ausgenommen. Ebensowenig ist ein angemessenes Kraftfahrzeug bei berufsbedingtem oder sonstigem Bedarf (Behinderung oder unzureichende Infrastruktur) einzusetzen.

Bei vorhandenem unbeweglichen Vermögen (Eigentumswohnung/Haus) kann Mindestsicherung über einen Zeitraum von 6 Monaten bezogen werden, ohne dass das Haus oder die Eigentumswohnung (soweit angemessen und dem eigenen Wohnbedarf dienend) als verwertbares Vermögen herangezogen werden. Erst nach durchgängigem Leistungsbezug von mehr als einem halben Jahr erfolgt die grundbücherliche Besicherung (auch rückwirkend).

Vor der Gewährung von Mindestsicherung hat die hilfeschende Person die Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft zu zeigen oder sich um eine zumutbare Erwerbstätigkeit zu bemühen.

Keine Verpflichtung zum Einsatz der Arbeitskraft besteht für Personen, die

- das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben,
- Betreuungspflichten gegenüber Kindern bis zum 3. Lebensjahr haben (sofern keine Betreuungsmöglichkeit vorhanden ist),
- pflegebedürftige Angehörige, welche ein Pflegegeld der Stufe 3 beziehen, überwiegend betreuen,
- Sterbebegleitung von Angehörigen oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,
- in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung steht,
- in einer nach Vollendung des 18. Lebensjahres begonnenen und zielstrebig verfolgten Ausbildung steht, die den Pflichtschulabschluss oder darauf aufbauend den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat,
- an einer vorgeschriebenen Fortbildungs- Ausbildungs- oder Qualifizierungsmaßnahme teilnimmt oder,
- an einer vorgeschriebenen Integrationsmaßnahme, wie einem Deutsch-, Orientierungs- oder Wertekurs, teilnimmt

Vor der Gewährung von Mindestsicherung hat die hilfeschende Person zudem öffentlich-rechtliche (zB gesetzliche Unterhaltsansprüche) oder privatrechtliche Ansprüche gegenüber Dritten zu verfolgen, soweit es nicht offensichtlich aussichtslos oder unzumutbar ist.

Der Anspruch auf Grundleistungen ruht, wenn sich der Mindestsicherungsbezieher innerhalb eines Jahres mehr als zwei Wochen hindurch im Ausland aufhält. Bei einem länger als acht Wochen dauernden Aufenthalt erlischt der Anspruch auf Grundleistungen.

Kürzung von Leistungen der Mindestsicherung:

LeistungsbezieherInnen haben mit ihren eigenen oder den zur Verfügung gestellten Mitteln sparsam umzugehen und ihre Ansprüche gegenüber Dritten in zumutbarer Weise zu verfolgen. Eine selbst verschuldete Notlage kann die Einschränkung der Leistung der Mindestsicherung zur Folge haben.

Ebenso wird mangelnde Arbeitswilligkeit sanktioniert. LeistungsbezieherInnen, die keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft zeigen oder sich nicht um eine zumutbare Beschäftigung bemühen bzw. nicht an den vom Arbeitsmarktservice angebotenen Schulungs- oder Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen oder nicht an einer Begutachtung zur Feststellung der Arbeitsfähigkeit mitwirken, kann die Leistung der Mindestsicherung gekürzt werden.

Kostenersatz bzw. Rückersatz von Leistungen der Mindestsicherung:

Die Verpflichtung zum Kostenersatz durch LeistungsbezieherInnen entfällt zum Großteil (Ausnahme: nicht selbst erworbenes Vermögen, zB Erbschaften). LeistungsbezieherInnen, die aufgrund unrichtiger Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Umstände Mindestsicherung

erhalten, müssen diese zurückerstatten. LeistungsbezieherInnen bzw. deren VertreterInnen haben daher jede ihnen bekannte Änderung, die für die Leistung maßgeblich ist, unverzüglich bekannt zu geben.

Unterhaltspflichtige (frühere) Ehegatten und die Eltern minderjähriger Kinder können zum Kostenersatz herangezogen werden.

Zuständigkeit:

Die Entscheidung auf Leistungen der Mindestsicherung obliegt der zuständigen Bezirkshauptmannschaft bzw. dem Stadtmagistrat Innsbruck, Amt für Soziales. Zuständig ist jener Bezirk, in dem die hilfeschende Person ihren Hauptwohnsitz hat.

Antragseinbringung:

Ein Antrag für Leistungen aus der Mindestsicherung ist unmittelbar beim Sozialreferat der zuständigen Bezirkshauptmannschaft bzw. beim Stadtmagistrat Innsbruck, Amt für Soziales, einzubringen. Anträge können auch bei der Gemeinde eingebracht werden, Antragsformulare liegen in allen Behörden und Geschäftsstellen auf.

Über einen vollständigen Antrag auf Mindestsicherung wird von der Bezirksverwaltungsbehörde ohne unnötigen Aufschub, längstens binnen drei Monaten ab Einlangen des Antrages (inkl. aller Unterlagen) in Form eines schriftlichen Bescheides entschieden. Gegen diesen Bescheid kann binnen vier Wochen schriftlich Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden, die bei der bescheiderlassenden Behörde einzubringen ist. Über im Privatrechtsweg zu gewährende Leistungen (einzelne sonstige Leistungen) wird mit einfachem Schreiben entschieden. Dagegen ist kein Rechtsmittel möglich.

KONTAKT:

BEZIRK IMST: Bezirkshauptmannschaft – Sozialreferat, Stadtplatz 1, 6460 Imst,
Tel. 05412/ 6996 - 5219, 5220 od. 5221 E-Mail: bh.imst@tirol.gv.at

BEZIRK INNSBRUCK-LAND: - Bezirkshauptmannschaft – Sozialreferat, Gilmstraße 2, 6020 Innsbruck
Tel. 0512/ 5344 - 5020 od. 5022 E-Mail: bh.innsbruck@tirol.gv.at

BEZIRK KITZBÜHEL: Bezirkshauptmannschaft – Sozialreferat, Josef-Herold-Straße 10, 6370 Kitzbühel
Tel. 05356/ 62 131 - 6482 od. 6485 E-Mail: bh.kitzbuehel@tirol.gv.at

BEZIRK KUFSTEIN: Bezirkshauptmannschaft – Mindestsicherung, Boznerplatz 1-2, 6330 Kufstein
Tel. 05372/ 606 - 6055 oder 6053 E-Mail: bh.kufstein@tirol.gv.at

BEZIRK LANDECK: Bezirkshauptmannschaft – Sozialreferat, Innstraße 5, 6500 Landeck
Tel. 05442/ 6996 - 5470 oder 5473 E-Mail: bh.la.mindestsicherung@tirol.gv.at

BEZIRK LIENZ: Bezirkshauptmannschaft – Sozialreferat, Dolomitenstraße 3, 9900 Lienz
Tel. 04852/ 6633 - 6600 od. 6602 E-Mail: bh.lienz@tirol.gv.at

BEZIRK REUTTE: Bezirkshauptmannschaft – Sozialreferat, Obermarkt 7, 6600 Reutte
Tel. 05672/ 6996 - 5660 od. 5605 E-Mail: bh.reutte@tirol.gv.at

BEZIRK SCHWAZ: Bezirkshauptmannschaft – Sozialreferat, Franz Josef Str. 25, 6130 Schwaz
Tel. 05242/ 6931 - 5828 od. 5829 E-Mail: bh.schwaz@tirol.gv.at

STADT INNSBRUCK: Amt für Soziales, Ing.-Eitzel-Straße 5, 6020 Innsbruck
Tel. 0512/5360 – 9128 E-Mail: post.sozialamt@innsbruck.gv.at

AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG: Abteilung Soziales, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck
Tel. 0512/ 508 – 2592 E-Mail: soziales@tirol.gv.at